

Ort, Datum:
Salzburg, 10.06.2021

Zahl:
405-4/3798/1/9-2021

Betreff:
AB AA, AE;
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Siegfried Brandstätter über die Beschwerde von AB AA, AF, AE, vertreten durch Rechtsanwälte AG, AH, AJ, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 15.02.2021, Zahl xxx,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit der Maßgabe bestätigt, dass bei Spruchpunkt 1. als Übertretungsnorm „BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017“ und als Strafnorm „BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“ ergänzt wird.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 80.- zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xxx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten folgendes vorgeworfen:

„Angaben zu den Taten:

Zeit der Begehung: 17.10.2020, 00:35 Uhr

Ort der Begehung: Straßwalchen, L 265, bei Str.-KM 005,000
Richtung Hüttenedt

Fahrzeug: PKW, zzz (A)

1. Sie haben ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholgehalt der Atemluft: 0,53 mg/l = 1,06 Promille).

Es wurde folgende Rückrechnung durchgeführt:

Atemluftalkoholgehalt um 10:09 Uhr = 0,10 Promille

Tatzeitpunkt um 00:35 Uhr

Zeitdifferenz = 9,56 Stunden = 0,96 Promille

Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt = 1,06 Promille

2. Sie haben nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, an dem Sie durch Ihr Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang standen, die nächste Polizeidienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub verständigt. Art der Beteiligung:
Sie beschädigten zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort mit den von Ihnen gelenkten Fahrzeug (Audi A3, amtl. Kennzeichen: zzz) durch Abkommen von der Fahrbahn eine dort befindliche Einzäunung des Weingartens sowie mehrere Weinreben.
3. Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich machten bzw. es zumindest erschwert haben, unmittelbar nach dem Unfall Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt am Unfallsort festzustellen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

1. Übertretung gemäß
§§ 5(1) und 99(1b) Straßenverkehrsordnung
2. Übertretung gemäß
§ 4(5) Straßenverkehrsordnung

3. Übertretung gemäß
§ 4(1)c Straßenverkehrsordnung

Deshalb werden gegen Sie folgende Verwaltungsstrafen verhängt:

1. Strafe gemäß:	§ 99(1b) Straßenverkehrsordnung	€ 400,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	84 Stunden	
2. Strafe gemäß:	§ 99(3)b Straßenverkehrsordnung	€ 75,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	24 Stunden	
3. Strafe gemäß:	§ 99(2)a Straßenverkehrsordnung	€ 100,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	30 Stunden	

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des **€ 60,00**
Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je
€ 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)

Gesamtbetrag: € 635,00"

Dagegen brachte der rechtsfreundliche Vertreter fristgerecht Beschwerde ein, wobei sich die Beschwerde explizit gegen Spruchpunkt 1. richtete und die übrigen Spruchpunkte wurden ausdrücklich nicht angefochten.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass die Behörde bei ihrer Rückrechnung des Alkoholgehalts beim Beschwerdeführer einen Nachtrunk von ½ Liter Bier, die auch von einem Zeugen bestätigt werden konnte, nicht berücksichtigt habe. Die Behörde hätte diesen Nachtrunk bei ihrer Rückrechnung in Abzug bringen und zum Ergebnis einer Übertretung gem. § 14 Abs 8 FSG kommen müssen. Abschließend wurde - nach Anhörung weiterer Zeugen - der Antrag auf Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens gestellt.

Nach Vorlage der Beschwerde samt Verwaltungsakten durch die belangte Behörde wurde vom Landesverwaltungsgericht Salzburg am 08.06.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, wobei neben dem Beschwerdeführer und dessen Vertretung noch die beantragten Zeugen AO AN und AU AT vorgeladen wurden.

Mit E-Mail vom 27.5.2021 teilte der Zeuge AN dem Gericht mit, dass er am angesetzten Verhandlungstag einen unverschiebbaren Prüfungstermin bei seiner Fahrschule habe und daher der Zeugenladung nicht nachkommen könne.

Eine telefonische Rückfrage bei der Fahrschule EE hat ergeben, dass der Zeuge AN am 08.06.2021 keinen Prüfungstermin, sondern lediglich praktische Fahrstunden eingeplant hatte und lt. Auskunft der Fahrschule diese Fahrstunden selbstverständlich auch umgeplant und verschoben werden können. Da es sich um keinen - wie behauptet - unverschiebbaren (behördlichen) Prüfungstermin handelt, wurde der Zeuge vom Gericht auf die Wahrnehmung seiner Zeugenpflicht hingewiesen, der er schließlich auch nachkam.

Nach Aufruf der Verhandlungssache am 08.06.2021 gab der rechtsfreundliche Vertreter bekannt, dass der Beschwerdeführer aus unbekanntem Gründen selbst nicht zur Verhandlung erscheint und dieser auch tel. nicht erreichbar ist. Die mündliche Verhandlung konnte trotzdem durchgeführt und die Zeugen AN und AT einvernommen werden.

Die Zeugen bestätigten zwar, dass nach dem Unfall ein Nachtrunk stattgefunden habe, jedoch gab es in deren Ausführungen zum Ablauf und Dauer des Nachtrunkes sowie über die insgesamt konsumierte Menge an Alkohol teils divergierende Angaben.

2. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat am 17.10.2020, 00:35 Uhr in Straßwalchen, L 265, bei Str.-KM 005,000 in Richtung Hüttenedt den PKW Audi A3 mit dem behördlichen Kennzeichen zzz (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt wobei der Alkoholgehalt der Atemluft $0,53 \text{ mg/l} = 1,06 \text{ Promille}$ betrug. Dieses Ergebnis beruht auf der Rückrechnung, dass der gemessene Atemluftalkoholgehalt um 10:09 Uhr = $0,10 \text{ Promille}$ betrug und die Rückrechnung zum Tatzeitpunkt um 00:35 Uhr (Zeitdifferenz = 9,56 Stunden = $0,96 \text{ Promille}$) zu einer Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt von insgesamt $1,06 \text{ Promille}$ führte.

Der Beschwerdeführer verursachte beim Lenken des Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss zudem einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, indem er von der Landstraße abkam und durch einen Zaun in einen Weingarten stieß und verließ die Örtlichkeit ohne den Unfall polizeilich zu melden. Der Beschwerdeführer ist mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und hat an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich machte bzw. es zumindest erschwert hat, unmittelbar nach dem Unfall seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt am Unfallort festzustellen.

Festgestellt werden konnte, dass die Zeugen AN und AT nach dem Unfall bei der Beseitigung des Unfallwagens und Vertuschung des Unfallherganges behilflich waren indem sie das beschädigte Fahrzeug mit einem herbeigeholten Traktor von der Unfallstelle borgen und dieses in der Scheune des Zeugen AT versteckten.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfall einen bestimmten Nachtrunk, dh. eine bestimmte Menge Alkohol innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, konsumiert hat.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den vorliegenden Verwaltungsakten der belangten Behörde sowie des Landesverwaltungsgerichts Salzburg sowie insbesondere auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg.

Das Ergebnis zum Unfallhergang und Lenken des Fahrzeuges stützt sich auf die Anzeigen der Polizeiinspektion FF vom 23.10.2020, Zahl yyy samt Unfallbericht und konnte auch im Wesentlichen vom Zeugen AN bestätigt werden. Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hatte, blieb zudem auch unbestritten.

Bezüglich der Ausführungen zum behaupteten Nachtrunk wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer wegen unbegründeter Abwesenheit bei der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zum konkreten Nachweis des Nachtrunkes nicht genützt hat und die Ausführungen der beiden einvernommenen Zeugen zum Ablauf der Geschehnisse teilweise widersprüchlich und teils auch unglaubwürdig waren. Der Zeuge AN gab in der Verhandlung an, dass er sich mit dem Beschwerdeführer und vier weiteren Personen vor dem Unfall zwei Stunden lang in einem privaten Partyraum in einem Haus in FF aufgehalten habe und dort auch Alkohol konsumiert wurde. Der Zeuge will aber weder die vier anderen Personen, auch nicht deren Namen, noch die Adresse oder Lage des Hauses in FF kennen, was für das Gericht jedenfalls bei einer so kleinen privaten Gruppe äußerst unwahrscheinlich erscheint. Der Zeuge gab in der Verhandlung auch an, dass er keinerlei Wahrnehmungen gemacht habe, ob der Beschwerdeführer dabei Alkohol getrunken habe, wobei er bei der unmittelbaren Befragung durch die Polizei noch angab, dass der Beschwerdeführer auf der Party möglicherweise ein Bier getrunken habe; bezüglich eines Nachtrunkes hat der Zeuge AN jedenfalls gegenüber der Polizei keine Angaben gemacht. Auffällig war auch, dass der Zeuge AN in der Verhandlung keine Erinnerung über eine polizeiliche Befragung oder seine damaligen Angaben hatte. Der Zeuge AN gab in der Verhandlung an, dass sie mit dem Beschwerdeführer nach dem Unfall und Beseitigung des Unfallfahrzeuges beim Zeugen AT, jedenfalls nicht länger als eine Stunde, zusammengesessen und dabei jeder anwesende, auch der Beschwerdeführer, ganz sicher nur 1 Flasche Bier getrunken haben. Der Zeuge AT hingegen führte aus, dass sie danach sicherlich zwei Stunden beim ihm im Haus gesessen sind und der Beschwerdeführer sowie der Zeuge AN je eine Flasche Bier und er selbst 2 Flaschen Bier getrunken habe. Bei den übrigen anwesenden Personen konnte er sich nicht mehr erinnern. Auffällig war auch die zeitweise idente Wortwahl der Zeugen. So haben beispielsweise beide Zeugen das Zusammensitzen und Biertrinken nach dem Unfallereignis und Beseitigung des Unfallfahrzeuges als „Schocktherapie“ bezeichnet, was auf eine Absprache zwischen den Beteiligten hinweisen könnte. Insgesamt betrachtet, war daher der schriftliche Einwand des Beschwerdeführers über seinen behaupteten Nachtrunk als unglaubwürdig und somit als reine Schutzbehauptung zu werten, wobei es auch den Zeugen nicht gelungen ist einen konkreten Nachtrunk entsprechend glaubwürdig zu untermauern.

4. Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, idgF. lauten:

Gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist gemäß § 99(1b) StVO mit einer Geldstrafe von € 800,00 bis € 3.700,00 im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Zu dem Vorbringen hinsichtlich eines zu berücksichtigenden Nachtrunks ist grundsätzlich auf die strenge Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Frage zu verweisen. Nach der Judikatur hat derjenige, der sich auf einen sogenannten Nachtrunk beruft, die Menge des solcher Art konsumierten Alkohols dezidiert zu behaupten und zu beweisen (vgl VwGH 25.05.2007, 2007/02/0141, 30.10.2006, 2005/02/0315, auch VwGH 18.11.2011, 2010/02/0219). Weiters ist im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (vgl VwGH 24.01.1997, 96/02/0579).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer bei seiner ersten Befragung durch die Polizeibeamten vor Ort laut Anzeige behauptet absolut keinen Alkohol nach dem Unfallereignis getrunken zu haben, wobei er später im Verfahren vorbrachte, doch ein Bier konsumiert zu haben. Der Beschwerdeführer hat damit nicht gleich, somit bei erster Gelegenheit einen Nachtrunk behauptet, sodass dieses von der Judikatur geforderte Erfordernis jedenfalls nicht erfüllt ist.

Hinsichtlich des weiteren Erfordernisses, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des so konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (VwGH 27.02.2007 2007/02/0018 vgl das hg Erkenntnis vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/02/0289) ist auszuführen, dass es dem Beschwerdeführer basierend auf der vorgenommenen Beweismwürdigung nach Beurteilung des Landesverwaltungsgerichts nicht gelungen ist zu beweisen, dass er eine konkrete Menge an Alkohol als Nachtrunk konsumiert hat, wobei er auch diese Gelegenheit des Nachweises in der mündlichen Verhandlung wegen unbegründeter Abwesenheit nicht nutzte.

Es ist daher der objektive Tatbestand, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei der Alkoholgehalt der Atemluft jedenfalls 0,4 mg/l bzw. 0,8 Promille oder darüber betragen hat, erfüllt.

Als Verschuldensgrad war jedenfalls von grober Fahrlässigkeit auszugehen, da es sich bei der Fahrt im alkoholisiertem Zustand um ein auffallend sorgloses Verhalten handelte.

Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafzumessungsgründe).

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwen-

den. Die „Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten“ des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafzumessungsgründe).

Hinsichtlich der subjektiven Strafzumessungsgründe liegt der Milderungsgrund der völligen Unbescholtenheit vor; straferschwerende Gründe kamen nicht hervor. Mangels Angaben wird von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Familienverhältnisse ausgegangen. Die Behörde hat auch zurecht Gründe einer außerordentlichen Strafmilderung gem. § 20 VStG angenommen und die Strafe bis zur Hälfte reduziert, da der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt noch ein Jugendlicher war.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Alkohol gefährdet die Verkehrssicherheit in besonderer Weise und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen. Es zählt zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften. Auch im verfahrensgegenständlichen Fall kam es beim Lenken des Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand zu einem Verkehrsunfall und kann zumindest davon ausgegangen werden, dass die Alkoholisierung den Verkehrsunfall begünstigt hat, weil nicht beeinträchtigte Lenker im Regelfall gefährliche Situationen leichter erkennen und in einer solchen - zB bei Fahrbahnglätte - besser reagieren.

Die konsequente Ahndung solcher Delikte ist ein wichtiges Anliegen des Gesetzgebers und hat die Behörde bei Fällen der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen mit aller Strenge entgegenzutreten (zB VwGH 6.2.1974, 1012/73; 20.4.1988, 87/02/0154; 15.2.1991, 90/18/0227). Aus der durch die unterschiedlichen im Gesetz enthaltenen Strafraumen vorgenommene Gewichtung von Alkoholdelikten durch den Gesetzgeber ist erkennbar, dass die Verwerflichkeit einer Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss mit dem Grad der Alkoholisierung des Fahrzeuglenkers sowie der Häufigkeit der Verstöße steigt.

Als Verschulden kann angesichts der deutlichen Alkoholisierung von grob fahrlässiger Begehungsweise ausgegangen werden, zumal die Alkoholisierung weit oberhalb des in Österreich zulässigen Wertes für den Alkoholgehalt der Atemluft liegt, da die Strafbarkeit gemäß § 14 Abs 8 FSG bereits mit 0,25 mg/l beginnt. Grob fahrlässig ist ein Verhalten, wenn der Fehler einem ordentlichen Menschen in derselben Situation keinesfalls unterlaufen würde.

Die Höhe der verhängten Strafe erscheint sowohl aus spezialpräventiven wie auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um den Beschwerdeführer von der Begehung ähnlicher Verwaltungsübertretungen wirksam abzuhalten bzw. allgemein die Delikte betreffend Lenken eines Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand wirksam zurückzudrängen.

Der Beschwerde war somit insgesamt ein Erfolg zu versagen und waren lediglich die Sprüche der angefochtenen Straferkenntnisse im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur zu § 44 Z 2 und Z 3 VStG in Bezug auf die spezifische Anführung der verletzten Verwaltungsvorschrift (Übertretungsnorm) und der Strafnorm (Strafsanktionsnorm) zu präzisieren (vgl VwGH 29.03.2021, Ra 2021/02/0023, mit weiteren Nachweisen).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. von € 400.- war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 80.- vorzuschreiben.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Thematik des Nachtrunkes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.